

Alten- und Pflegeheime Steyr
 2023-394259
 (2023-34483, 2022-552205, Fin-226/2015)

TARIF- UND GEBÜHRENORDNUNG für die ALTEN- UND PFLEGEHEIME Steyr (APS)

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Für Unterkunft, Betreuung, Verpflegung, Beleuchtung, Raumheizung, Reinigung, Waschen und kleine Instandsetzung der Wäsche und Kleidung (ohne chem. Reinigung) ist von den Bewohnerinnen/den Bewohnern ein Heimentgelt im Rahmen eines **Standardtarifes** zu leisten.
- (2) Für die Bewohnerinnen/den Bewohnern, die Pflegegeld beziehen, ist ein erhöhter Pflegeaufwand erforderlich. Dafür ist ein **Pflegezuschlag** nach Art. 2 (1) Z. 3 zu leisten.
- (3) Grundlage für den von den Bewohnerinnen/den Bewohnern zu entrichtenden Pflegezuschlag bildet das Pflegegeldgesetz.

Artikel 2 Tarife

- (1) Entgelt pro Person:

1. Standardtarif für das APE, das APM und das APT (EURO):

| | Tagestarif | Monatstarif bei 31 Tagen | Monatstarif bei 30 Tagen |
|------------|------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Einzelwhg. | 146,00 | 4.526,00 | 4380,00 |
| Doppelwhg. | 131,00 | 4.061,00 | 3930,00 |

2. (entfällt)

3. Pflegezuschlag:

Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung einer besonderen Betreuung und Hilfe bedürfen, haben zusätzlich zum Standardentgelt einen Pflegezuschlag zu entrichten.

Grundlage für die Vorschreibung des zu entrichtenden Pflegezuschlages ist die jeweilige Einstufung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Pflegezuschlag beträgt:

In der Stufe 1 und 2: den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zu stehende Taschengeld (20 % bzw. 10 % des Betrages der Stufe 3 verminderten Betrag der jeweiligen Pflegegeldstufe unter Berücksichtigung der Anspruchsübergangsbestimmungen der Pflegegeldgesetze.

In den Stufen 3 bis 7: 80 % des Betrages der jeweiligen Stufe.

Jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach dem Pflegegeldgesetz.

- (2) Für Leistungen besonderer Art (z.B. chem. Wäschereinigung, Medikamente, etc.) werden die Ersätze nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

Artikel 3

Nichtinanspruchnahme von Leistungen (Bettfreihaltetarif)

- (1) Für jeden vollen Tag der Abwesenheit werden die reinen Lebensmittelnettokosten (Durchschnitt des Vorjahres mit Stichtag 31. 12.) nachgelassen.
- (2) Sondennahrung: Bewohnerinnen/Bewohner, die überwiegend mittels Sonde ernährt werden und die Kosten für diese Ernährung von Dritten übernommen werden, werden die reinen Lebensmittelnettokosten nachgelassen.
- (3) Für Zeiten des Nichtbezuges des Pflegegeldes (z. B. bei Krankenhausaufenthalt) entfällt auch der tägliche Pflegezuschlag. Der Pflegezuschlag ist jedoch auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Artikel 4

Tarifanpassung

1. Standardtarif:

Die Standardtarife gemäß Art. 2 sind nach den Bestimmungen der oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimverordnung zu kalkulieren, die im Kern das Prinzip von kosten-deckend kalkulierten Heimtarifen vorsieht. Die so errechneten Standardtarife sind nach den kaufmännischen Gründen auf ganze Euro-Beträge zu runden.

2. Pflegezuschlag:

Änderungen der Pflegegeldgesetze, die eine Auswirkung auf die Höhe des Pflegegeldes haben (betragsmäßig oder prozentuell) bewirken gleichzeitig eine Anpassung des Pflegezuschlages gem. Art. 2 (1) Z.3.

Artikel 5

Umsatzsteuer

In den Entgelten, Zuschlägen oder Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 6

Vorschreibungen der Leistungsentgelte

- (1) Der Aufenthaltstag beginnt mit 0:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr.
- (2) Zu- und Abgangstage gelten als volle Aufenthaltstage.
- (3) Bei Ein- oder Austritt während eines Kalendermonats errechnet sich der Tarif nach den tatsächlichen Aufenthaltstagen, monatliche Beträge werden mit 1/30 umgerechnet.

- (4) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, den Pflegezuschlag nach dem tatsächlichen Pflegebedarf vorzuschreiben, wenn die Heimbewohnerin/der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Daten nicht nachkommt oder die notwendigen Schritte zur Antragstellung des Pflegegeldes ablehnt.
- (5) Alle Leistungsentgelte und sonstigen Aufwandsersätze werden von der Geschäftsleitung vorgeschrieben und mittels Abbuchungsauftrag zu Gunsten des Heimes eingezogen. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein.
- (6) Die Leistungsentgelte sind 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
- (7) Nach dem Ableben einer Bewohnerin/eines Bewohners wird den Angehörigen zur Räumung der Wohneinheit eine Frist von 3 Tagen eingeräumt. Sollte die Räumung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, werden alle Fahrnisse im Hause gelagert und es ist ab dem 15. Tag nach Ableben eine Lagergebühr in Höhe von 35 Euro pro Tag zu entrichten.

Artikel 7 **Wirksamkeitsbeginn**

(Hinweis: Diese Tarifordnung trat ursprünglich mit 1.1.2012 in Kraft und wurde zuletzt mit GR-Beschluss vom 14.12.2023 geändert)

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl